

# **Stadt Kirchberg**

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Gültig ab: 01.01.2002

---

### **Inhaltsverzeichnis**

---

- Ursprungsfassung vom 01.01.2002

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Kirchberg (Hunsrück)**

**vom 05. September 2001**

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), des § 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Stadt Kirchberg stehenden öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb des geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon.

### **§ 2 Gebührenpflichtige Sondernutzungen**

- (1) Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

### **§ 3 Bemessung**

- (1) Die Gebührensätze sind nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung nach dem anliegenden Tarif zu bemessen.
- (2) Für Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, kann eine Sondernutzungsgebühr erhoben werden, die möglichst nach im Tarif bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist.
- (3) Der Stadtbürgermeister kann im Einvernehmen mit den Beigeordneten aus besonderem Anlass die im Tarif festgesetzten Gebühren ermäßigen oder erlassen.

### **§ 4 Entstehung des Gebührenanspruchs**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
  1. bei Sondernutzungen auf einen Zeitraum bis zu einem Jahr:

- bei Erteilung der Erlaubnis;
2. bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden:  
bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Kalenderjahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres;
  3. bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde:  
mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden. An Markttagen sind die Gebühren in bar gegen Quittung an die Beauftragten der Stadt Kirchberg zu zahlen.
- (3) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entrichtet worden sind. Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für die noch nicht angefangenen Kalendervierteljahre des nicht mehr ausgenutzten Zeitraumes der Sondernutzung bezahlt sind.

## § 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind als Benutzer

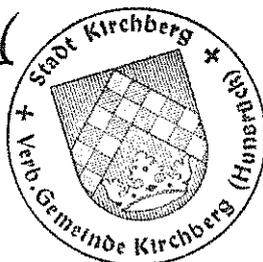
1. der Inhaber der Erlaubnis bzw. bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis der Antragsteller;
2. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

## § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 23. September 1987 und die hierzu ergangene Änderungssatzung vom 22. September 1995 außer Kraft. Soweit ein Gebührenanspruch aufgrund dieser Satzungen bereits entstanden ist, gelten deren Bestimmungen weiter.

Kirchberg, 05. September 2001  
Stadt Kirchberg (Hunsrück)

*H. Dünger*  
(Dr. Hans Dünger)  
Stadtbürgermeister



**Anlage** zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Kirchberg (Hunsrück) vom

## T A R I F

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr
1	Litfasssäulen und Plakatständer/-wände je angefangenem Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	100,00 EURO;
2	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. je angefangenem Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	50,00 EURO;
3	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je angefangenem Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche täglich	2,00 EURO;
4	a) Anlässlich von Jahrmärkten, Volksfesten u.ä. Veranstaltungen, mit Ausnahme des Michaelismarktes, aufgestellte Schaustellereinrichtungen, Verkaufswagen und Verkaufsständen, mit Ausnahme von Imbiss- und Getränkeständen, bei einer Standtiefe bis zu 4,00 m, je laufendem Meter beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Veranstaltung	4,00 EURO;
	b) Einrichtungen nach Buchstabe a) mit einer Tiefe von über 4,00 m je angefangenem Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Veranstaltung	4,00 EURO;
5	Anlässlich von Jahrmärkten, Volksfesten u.ä. Veranstaltung, mit Ausnahme des Michaelismarktes, aufgestellte Imbiss- und Getränkestände je angefangenem Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Veranstaltung	4,00 EURO;
6	a) Anlässlich des Michaelismarktes aufgestellte Schaustellereinrichtungen, Verkaufswagen und Verkaufsstände, mit Ausnahme von Imbiss- und Getränkeständen, bei einer Standtiefe bis zu 4,00 m je laufendem Meter beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Veranstaltung	6,00 EURO;
	b) Einrichtungen nach Buchstabe a) mit einer Tiefe von über 4,00 m je angefangenem Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Veranstaltung	6,00 EURO;
7	Anlässlich des Michaelismarktes aufgestellte Imbiss- und Getränkestände je angefangenem Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Veranstaltung	5,00 EURO.